

2217/AB XXI.GP

Eingelangt am: 25.05.2001

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2215/J - NR/2001 betreffend unhaltbare Entgleisungen eines Managers der FPÖ - nahen Privatuniversität Imadec (Sprengung von Asylantenheimen bzw. Verarbeitung von Menschen zu Kebab) als „scherzhafte“ SMS - Sendungen, die die Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde am 27. März 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Es ist nicht bekannt, dass sich seit der Akkreditierung der IMADec ihre Standards geändert haben und daher nicht mehr den im § 2 Universitäts - Akkreditierungsgesetz (UniAkkG), BGBl. I Nr.168/1999, i.d.g.F, geforderten Standards entsprechen. Sollten die im § 2 UniAkkG geforderten Standards tatsächlich nicht mehr vorliegen, so könnte der Akkreditierungsrat die Akkreditierung unter bestimmten Voraussetzungen entziehen beziehungsweise nicht mehr verlängern. Um dies zu prüfen, kann sich der Akkreditierungsrat seines Aufsichtsrechts bedienen.

Ad 2.:

Es liegt nicht im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Sachverhalte festzustellen, die an privaten Einrichtungen vorfallen. Gemäß § 7 des Universitäts - Akkreditierungsgesetzes ist lediglich die Aufsicht über die Tätigkeit des Akkreditierungsra-

tes, nicht aber über die der Privatuniversitäten gegeben. Der Fall ist genauso zu betrachten, als ob ein entsprechender Sachverhalt an einem privaten Unternehmen, das mit dem Universitätswesen nichts zu tun hat, vorgefallen wäre. Sofern der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, wäre ressortmäßig der Bundesminister für Justiz zuständig.

Ad 3. und 4.:

Die Voraussetzungen für eine Akkreditierung sind im § 2 Abs. 1 UniAkkG taxativ aufgezählt. Die Bestimmung lautet:

Für die Erlangung der Akkreditierung als Privatuniversität muss die antragstellende Bildungseinrichtung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1. Sie muss eine juristische Person mit Sitz in Österreich sein.*
- 2. Sie muss jedenfalls Studien oder Teile von solchen in einer oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen, die zu einem akademischen Grad führen, welcher im internationalen Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird, oder darauf aufbauende Studien anbieten. Bei der erstmaligen Antragstellung sind die Studienpläne für die geplanten Studien vorzulegen.*
- 3. Sie muss in den für die durchzuführenden Studien wesentlichen Fächern ein dem internationalen Standard entsprechendes, wissenschaftlich oder künstlerisch ausgewiesenes Lehrpersonal verpflichten. Bei der erstmaligen Antragstellung müssen zumindest rechtsverbindliche Vorverträge in dem für die geplanten Studien ausreichenden Ausmaß vorliegen.*
- 4. Die für das Studium erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung muss ab dem Beginn des geplanten Studienbetriebes vorhanden sein. Entsprechende Nachweise sind bei der erstmaligen Antragstellung vorzulegen.*
- 5. Die Privatuniversität muss ihre Tätigkeit an den folgenden leitenden Grundsätzen orientieren: Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867), Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger), Verbindung von Forschung und Lehre sowie Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen.*

Alle die genannten Voraussetzungen betreffen außer der Z. 1 - Tatbestände in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der geplanten Studien. Diese Voraussetzungen hat der Akkreditierungsrat seiner Entscheidung über Anträge auf Akkreditierung als Privatuniversität zu Grunde zu legen.

Ad 5. und 6.:

Hiezu verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1.